

PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

Wien I., Löwelstraße 12

Postfach 124 1014 Wien

Telefon 63 07 41, 63 77 31 Fernschreiber 13/5451

A. Z.: S - 785/Sch/N

Betreff:

Es wird ersucht, bei Antwortschreiben das
Aktenzeichen anzugeben.

Zum Schreiben vom

A. Z.:

20. September 1985

Wien, am

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

BUNDESGESETZENTWURF	
59	-GE/19 85
Datum: 24. SEP. 1985	
Verteilt: 25. SEP. 1985 <i>Römer</i>	

La Hayek

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine
Sozialversicherungsgesetz geändert wird (41. Novelle
zum ASVG)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Öster-
reichs beehrt sich, dem Präsidium des Nationalrates die
beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf
eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialver-
sicherungsgesetz geändert wird (41. Novelle zum ASVG), mit
der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

25 Beilagen

Für den Generalsekretär:

La Hayek

ABSCHRIFT**PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS**

Wien, am 20.9.1985
Wien I, Löwelstraße 12, Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31, Fernschreiber 13/5451

A.Z.: S - 785/Sch/N
Zum Schreiben vom 9.7.1985
Zur Zahl 20.041/39-1a/85

An das
Bundesministerium für soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 Wien

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (41. Novelle zum ASVG)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, zum vorgelegten Entwurf einer 41. ASVG.-Novelle wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Gesetzentwurf enthält im wesentlichen Änderungsvorschläge, die im Rahmen der 39. und 40. Novelle zum ASVG nicht berücksichtigt werden konnten. Sie gehen vielfach auf Vorschläge der großen Interessenvertretungen und des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger zurück oder betreffen Anpassungen an die Rechtsentwicklung in anderen Bereichen, z.B. an das Wehrrechtsänderungsgesetz 1983.

Zu einzelnen Punkten des Entwurfes wird folgendes bemerkt:

Zu Art. I Z. 2 lit. b, Z. 3 lit. a und Z. 26 (§ 8 Abs. 1 Z. 3 lit. g, § 10 Abs. 2 und § 74 Abs. 3 Z. 4):

Über Wunsch des österreichischen Arbeiterkammertages und des österreichischen Gewerkschaftsbundes (Gewerkschaft öffentlicher Dienst) sollen in die Unfallversicherungspflicht gemäß § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. g auch Einzelorgane und Mitglie-

- 2 -

der von Kollektivorganen der freiwilligen Berufsvereinigungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber einbezogen werden. Die Beiträge hierfür sollen gemäß § 74 Abs. 3 Z. 4 von diesen Berufsvereinigungen bezahlt werden.

Die Präsidentenkonferenz lehnt die Ausdehnung der Unfallversicherungspflicht auf derartige Berufsvereinigungen für den Bereich der freiwilligen Berufsvereinigungen der Dienstgeber in der Land- und Forstwirtschaft ab. Für diesen Bereich wurde dem Bundesministerium gegenüber auch nie ein Bedürfnis nach einem Pflichtunfallversicherungsschutz für derartige Organe geäußert. Wenn die Gewerkschaft auf diesen Unfallversicherungsschutz Wert legt, so soll er sich auf die Gewerkschaftsfunktionäre beschränken.

Anstelle einer Pflichtversicherung wäre allenfalls eine freiwillige Versicherung (Selbstversicherung in der Unfallversicherung gemäß § 19 ASVG bzw. § 11 BSVG) vorzusehen, um auftretende Versicherungsbedürfnisse der Funktionäre freiwilliger Berufsvereinigungen flexibel auch im Rahmen der Sozialversicherung berücksichtigen zu können.

Außerdem wäre zur vorgeschlagenen Bestimmung anzumerken, daß der Kreis der in den Unfallversicherungsschutz einzubeziehenden Organe nicht abgegrenzt wird, so daß die finanziellen Auswirkungen gar nicht abgeschätzt werden können. Dies hat bereits bei der Einbeziehung der Funktionäre der Landwirtschaftskammern in die Teil-Unfallversicherungspflicht vor Jahren Schwierigkeiten bereitet.

Zu Z. 13 lit. a (§ 33 Abs. 1):

Nach dem letzten Halbsatz des Entwurfes kann der Träger der Krankenversicherung dem Versicherten auch eine mittels elektronischer Datenverarbeitungsanlagen hergestellte Ausfertigung der für die letzten zwei Jahre vorgemerkten Versicherungszeiten übermitteln. Nicht einsichtig erscheint,

- 3 -

warum nur die Versicherungszeiten der letzten zwei Jahre bekanntgegeben werden können sollen. Für den Versicherten wäre es von viel größerem Informationswert (z.B. im Hinblick auf eine Pensionsberechtigung), wenn ihm alle bisher erworbenen Versicherungszeiten bekanntgegeben werden könnten. Für den Sozialversicherungsträger dürfte dies keinen Mehraufwand bedeuten, weil er ja alle Versicherungszeiten EDV-mäßig erfaßt hat.

Zu Z. 13 lit. b (§ 33 Abs. 3 neu):

Diese Bestimmung betreffend eine zweimal jährliche detaillierte Meldepflicht hinsichtlich aller Dienstnehmer des Betriebes würde einen weiteren beachtlichen Arbeitsaufwand für die Dienstgeber bedeuten, wobei der große Aufwand der Dienstgeber nicht im Einklang mit dem für die Verbesserung der Durchführung der Pensionsdynamik erzielbaren Erfolg zu stehen scheint. Der Vorschlag wäre zu streichen.

Zu Z. 22 lit. a (§ 58 Abs. 1):

Die Fälligkeit der vorgeschriebenen Beiträge mit Ablauf des zweiten Tages nach Aufgabe der Beitragsvorschreibungen zur Post ist zu früh, wenn man bedenkt, daß in entlegenen Berggebieten die Postzustellung nur zweimal wöchentlich erfolgt und im Winter noch zusätzlich erschwert ist. Die Präsidentenkonferenz beantragt mindestens eine Woche Fälligkeitsfrist. Die Fälligkeit ist auch bei Zustellung durch Organe des Versicherungsträgers an die tatsächliche Zustellung geknüpft. Realistischerweise muß man daher auch bei der Postzustellung prüfen, wann mit der Zustellung gerechnet werden kann.

Dasselbe gilt auch für Z. 23 (§ 59 Abs. 3) hinsichtlich der Verzugszinsen.

Zu Z. 24 (§ 67 Abs. 4 bis 11):

Die Bestimmungen über die Haftung des Betriebsnachfolgers für Beitragsschulden sind wesentlich verschärft worden. Es wird eine Art Sippenhaftung eingeführt. Zusätzlich wird deklaratorisch die Haftung der Notare, Rechtsanwälte und Wirtschaftstreuhänder bekräftigt. Die Präsidentenkonferenz ist der Ansicht, daß diese Regelung sehr weitreichend ist, z.B. die Bezugnahme auf die Verwandten zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie einschließlich der Berücksichtigung der Verwandtschaft auf Grund einer unehelichen Geburt.

In Abs. 9 wären in der fünften Zeile nach den Worten "... für die Beiträge" die Worte "gemäß Abs. 4" einzufügen. Ansonsten würde der Eigentümer über zwölf Monate hinaus haften, was zum Schutz der Verpächter nicht eintreten sollte.

Zu Z. 25 (§ 69):

Durch die vorgeschlagene Regelung würde die Rückforderungsmöglichkeit von zu Ungebühr entrichteten Beiträgen eingeschränkt, insbesondere im Falle der Anerkennung bzw. Rechtskraft der Feststellung im Verwaltungsverfahren. Außerdem ist eine Rückforderung für den gesamten Zeitraum ausgeschlossen, wenn irgend einmal eine Leistung erbracht wurde. Das kann zu einem erheblichen Mißverhältnis zwischen der Summe der zu Ungebühr entrichteten Beiträge und der Summe der bezogenen Leistungen führen. Die Präsidentenkonferenz spricht sich gegen diese Änderungen aus.

Die in Abs. 1 vorgeschlagene Hemmung der Verjährung des Rückforderungsanspruches bedeutet, daß unter Umständen nach der Rechtskraft der Entscheidung im Verwaltungsverfahren nur mehr ein Tag oder nicht einmal dieser zur Antragstellung auf Rückforderung verbleibt. Zumindest sollte die Formulierung dahingehend ergänzt werden, daß die Hemmung frühe-

- 5 -

stens zwei Wochen nach Rechtskraft der Entscheidung bzw. nach einem Anerkenntnis wegfällt. Damit wäre eine "Schutzfrist" gegeben.

Außerdem ist nach dem Vorschlag eine allfällige Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes nicht berücksichtigt. Erfahrungsgemäß benötigt eine Entscheidung dieses Gerichtshofes meist länger als zwei Jahre. Mittlerweile wäre der Rückforderungsanspruch verjährt. Auch ein Verwaltungsgerichtshofverfahren müßte den Lauf der Verjährungsfrist hemmen.

Zu Art. II Z. 2 lit. b (§ 123 Abs. 9):

Die Vorarlberger Gebietskrankenkasse hat wiederholt eine Novellierung des § 123 Abs. 9 ASVG in der Richtung vorgeschlagen, daß verhindert werden soll, daß bestverdienende Grenzgänger als Angehörige ihrer im Inland beschäftigten oder selbstversicherten Ehegatten in der österreichischen Krankenversicherung beitragsfrei Leistungen beziehen können. Diese Rechtslage erscheint sozialpolitisch als kaum zu rechtfertigen und belastet die Vorarlberger Gebietskrankenkasse finanziell schwer. Die Argumentation für die geltende Rechtslage mit dem Hinweis auf das zwischenstaatliche Recht (Schreiben des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 29.11.1984, Zl. 20.041/1-1a/84) ist sozialpolitisch nicht überzeugend, so daß eine Änderung der Rechtslage zum Schutz der finanziellen Situation der Vorarlberger Gebietskrankenkasse bzw. der Interessen der Dienstnehmer und Dienstgeber dieses Bundeslandes angezeigt erscheint.

Zu Art. III Z. 1 (§ 177 Abs. 1):

Die in der Anlage 1 zum ASVG (Liste der Berufskrankheiten gemäß § 177) unter Nummer 43 genannte Farmer(Drescher)-Lunge umfaßt bei strenger Auslegung nur eine von mehreren durch organische Stäube verursachten exogen-allergischen Alveoliten. Andere Formen dieser Erkrankung, z.B. die Win-

- 6 -

zerlunge, werden demnach nicht als Berufskrankheit anerkannt. Die Präsidentenkonferenz schlägt daher folgende Umbenennung der Nr. 43 vor:

"Beruflich verursachte exogen-allergische Alveolitis (z.B. Farmer- bzw. Drescherlunge, Winzer- bzw. Spätleselunge)".

Die beispielhafte Aufzählung soll gewährleisten, daß später nötigenfalls auch neue Arten dieser Erkrankungsgruppe subsumiert werden können. Das pathologisch-anatomische Substrat all dieser Erkrankungen ist die Alveolitis, die als allergische Reaktion auf von außen einwirkende Stoffe eintritt.

Zu Art. III Z. 2 (§ 179):

Zu § 179 Abs. 1 wäre zu prüfen, ob durch die neue Valorisierung gemäß § 108 g die Rückverlegung der Bemessungszeit und die damit verbundene allfällige Verminderung der Bemessungsgrundlage kompensiert wird bzw. mit welchen Auswirkungen zu rechnen ist.

Die Sonderzahlungen sollten nicht pauschal durch einen vom Versicherungsträger festzusetzenden Zuschlag in Prozent der Bemessungsgrundlage berücksichtigt werden, sondern so, wie sie im Bemessungsjahr tatsächlich anfallen.

Zu Abs. 3 und 4 sei darauf verwiesen, daß sich der Bemessungszeitraum durch die in Abs. 1 vorgeschlagene Neuregelung von der tatsächlichen Beschäftigung bzw. vom Eintritt des Versicherungsfalles entfernt. Unter Umständen liegen im Kalenderjahr vor Eintritt des Versicherungsfalles gar keine Beschäftigungszeiten. Dieser Fall ist in den Abs. 3 und 4 überhaupt nicht geregelt.

- 7 -

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß dem
Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:

gez. Ing. Dorfler

Der Generalsekretär:

gez. Dr. Korb